

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Per email: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 23. Mai 2018  
M. Ritschl, J. Schreiber

## **IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden**

**GZ: BMVRDJ-600.127/0007-V 1/2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung (IV) bedankt sich für die Möglichkeit zur Abgabe einer  
Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf und führt wie folgt aus:

### **I. Allgemeine Anmerkungen**

Das Ziel des vorliegenden Entwurfs, den Schluss des Ermittlungsverfahrens effektiv zu  
gestalten, ist aus Sicht der Industrie sehr zu begrüßen.

Tatsächlich verhindern teils repetitive Eingaben von Projektgegnern trotz Entscheidungsreife  
eine Entscheidungsfindung innerhalb einer angemessenen Zeit. Die Verkündung des  
Erkenntnisses kann besonders bei größeren Verfahren oftmals aufgrund des umfangreichen  
Sachverhaltes bzw der zu lösenden Rechtsfrage nicht sogleich erfolgen, worauf das  
Verfahren von Parteien immer wieder durch neue Eingaben (gezielt) in die Länge gezogen  
wird und dabei häufig auch die gesetzlich vorgesehenen Maximalfristen weit überschritten  
werden. Dies führt zu einer Verschwendung von öffentlichen und privaten Ressourcen sowie  
zu einer verspäteten Umsetzung von wichtigen und sinnvollen Projekten.

Um das angestrebte Ziel jedoch zu erreichen, scheinen einige Punkte des Entwurfs iSd  
Rechtssicherheit, Effizienz und Handhabbarkeit noch ausbaufähig.

Im Folgenden geht die IV auf die einzelnen Bestimmungen im Detail ein:

## II. Anmerkungen im Detail

### A. Zu § 39 Abs 3

De facto muss die bisherige Regelung in § 39 Abs 3 als totes Recht qualifiziert werden. Durch Satz 2 wird der Sinn von Satz 1 regelmäßig in der Praxis konterkariert. Eine Neuregelung ist **daher aus Sicht der IV zu begrüßen**.

### B. Zu § 39 Abs 4

Bedenklich ist jedoch der vorgeschlagene § 39 Abs 4, welcher wiederum die Gefahr birgt, dass Projektgegner jedenfalls versuchen werden, glaubhaft zu machen, dass „*Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten*“ und „*voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden*“, was wiederum von der Behörde bzw dem Verwaltungsgericht überprüft werden muss. In der Praxis werden wohl meist Gründe für eine solche Fortsetzung vorliegen, wodurch die Ziele der Änderungen zu § 39 ad absurdum geführt würden. **Aus Sicht der IV sollte § 39 Abs 4 daher gestrichen werden.**

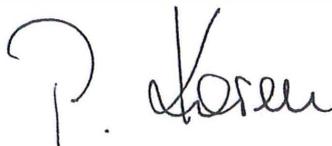
### C. Zu § 39 Abs 5

Kritisch zu hinterfragen ist zudem der vorliegende § 39 Abs 5, wonach bei unterlassener Bescheiderlassung binnen acht Wochen das Ermittlungsverfahren erneut für Eingaben geöffnet wird. Einerseits wäre so ein zusätzlicher Anreiz für die Behörde geschaffen den Bescheid zügig zu erlassen, andererseits würde das Eingaberecht in der Praxis vielfach wiederaufleben und das Verfahren so erneut in die Länge gezogen werden.

Um den gewünschten Beschleunigungseffekt daher nicht zu konterkarieren, **sollte Abs 5 ersatzlos entfallen.**

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen  
INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Ing. Mag. Peter Koren  
Vize-Generalsekretär



Mag. Alfred Heiter  
Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht